Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge, aufgrund derer die HEAD acoustics GmbH („HEAD“) Lieferungen oder sonstige Leistungen von Lieferanten bezieht. Lieferungen und sonstige Leistungen werden nachfolgend gemeinsam als „Leistungen“ bezeichnet. Ergänzend gilt der als Anlage beigefügte Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Lieferanten und Geschäftspartner.

2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HEAD ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Leistungen annimmt oder Zahlungen leistet. Sie gelten nur, wenn HEAD ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

3. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Vorrangige Individualabreden bleiben unberührt.

II. Angebot / Vertragsschluss

1. Der Lieferant hat HEAD im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bis zur Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist HEAD berechtigt, die Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

3. Weicht eine Annahme (z.B. Auftragsbestätigung) des Lieferanten von der Bestellung ab, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn HEAD der Abweichung ausdrücklich in Textform zustimmt.

III. Preise, Fälligkeit, Aufrechnung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Zusätzliche Kosten, insbesondere für Verpackung, Versand, Versicherung, Zölle, Nebenkosten oder Lizenzgebühren, werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

2. Rechnungen werden nur fällig, wenn sie prüffähig sind und die von HEAD angegebene Bestellnummer enthalten.

3. Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

4. Der Lieferant kann Zurückbehaltungsrechte nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2020) an den von HEAD benannten Bestimmungsort, soweit nicht anderweitig vereinbart. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von HEAD.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr erst mit Abnahme über. Nutzung, Zahlung oder Entgegennahme von Leistungen gelten nicht als Abnahme, sofern HEAD die Abnahme nicht ausdrücklich erklärt.

3. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen verschieben sich entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Cyberangriffe, Transportbehinderungen, hoheitliche Maßnahmen und sonstige, von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Nach sechswöchiger Dauer des Ereignisses höherer Gewalt ist jede Partei unter Ausschluss einer diesbezüglichen Ersatzverpflichtung zum Rücktritt berechtigt.

V. Untersuchung und Rüge

HEAD untersucht Lieferungen, soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht, innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Abweichungen, Transportschäden, Identität und Menge. Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn HEAD sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung rügt. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn HEAD sie innerhalb eines Monats nach Entdeckung rügt.

VI. Mängelrechte und Verjährung

1. Mängelansprüche verjähren nicht vor Ablauf von 24 Monaten ab Gefahrübergang oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

2. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs, darf HEAD Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wenn eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist.

3. Wird HEAD wegen eines Rechtsmangels durch die Leistung oder deren vertragsgemäße Nutzung in Anspruch genommen, wird der Lieferant HEAD bei der Abwehr solcher Ansprüche angemessen unterstützen. Soweit der Rechtsmangel vom Lieferanten zu vertreten ist, stellt der Lieferant HEAD von daraus entstehenden Ansprüchen sowie angemessenen Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten frei. Weitergehende gesetzliche Rechte von HEAD bleiben unberührt.

VII. Einsatz von Subunternehmern zur Leistungserbringung

Der Einsatz wesentlicher Subunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von HEAD. Der Lieferant bleibt für Leistungen von Subunternehmern wie für eigene Leistungen verantwortlich.

VIII. Compliance

1. Bei Leistungen in Deutschland hält der Lieferant die Vorgaben des MiLoG ein, verpflichtet eingesetzte Nachunternehmer entsprechend und weist dies auf Anforderung nach.

2. Der Lieferant hält die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein und teilt HEAD spätestens mit Lieferung alle für die Ausfuhr, Verbringung, Wiederausfuhr oder Nutzung erforderlichen Klassifizierungen, Genehmigungspflichten und Beschränkungen mit.

3. Soweit Ersatzteile für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung erforderlich sind, stellt der Lieferant deren Verfügbarkeit für zehn Jahre ab Lieferung sicher. Ist dies nicht möglich, informiert der Lieferant HEAD rechtzeitig und bietet HEAD eine letzte Bestellmöglichkeit oder einen kompatiblen Ersatz an.

4. Der Lieferant unterstützt HEAD auf konkrete und angemessene Anfrage bei der Erfüllung von Anforderungen, die HEAD gegenüber Kunden im Zusammenhang mit menschenrechts-

oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten übernommen hat, soweit die Anfrage einen Bezug zu den Leistungen des Lieferanten oder deren Lieferkette hat. HEAD teilt dem Lieferanten Zweck und Umfang der Anfrage mit. Der Lieferant stellt HEAD die hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung, soweit sie ihm vorliegen oder mit angemessenem Aufwand beschafft werden können. Gesetzliche Offenlegungsverbote sowie berechtigte Datenschutz-, Geschäftsgeheimnis- und Vertraulichkeitsinteressen bleiben unberührt.

5. Werden dem Lieferanten tatsächliche Anhaltspunkte für menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit seinen Leistungen bekannt, informiert er HEAD unverzüglich und unterstützt HEAD angemessen bei deren Aufklärung sowie bei der Festlegung und Umsetzung geeigneter Präventions- oder Abhilfemaßnahmen. Dies umfasst erforderlichenfalls die Unterstützung bei Beschwerden und die angemessene Einbeziehung betroffener Vorlieferanten im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Einflussmöglichkeiten des Lieferanten. Die Parteien stimmen erforderliche Maßnahmen und deren Kostentragung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ab.

6. Soweit dies aufgrund konkreter Anhaltspunkte oder zur Erfüllung entsprechender Kundenanforderungen erforderlich ist, kann HEAD die Einhaltung der nach dieser Ziffer geschuldeten Pflichten durch Einsicht in geeignete Unterlagen oder durch ein angemessenes Audit überprüfen. Audits sind, außer bei besonderer Dringlichkeit, rechtzeitig anzukündigen und unter angemessener Rücksichtnahme auf den Geschäftsbetrieb sowie auf Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse durchzuführen.

7. Verweigert der Lieferant die nach dieser Ziffer geschuldete Mitwirkung trotz angemessener Fristsetzung oder liegt im Zusammenhang mit seinen Leistungen eine schwerwiegende, nicht innerhalb angemessener Frist behebbare menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung vor, kann HEAD den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich aussichtslos oder HEAD das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

IX. Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Aachen. HEAD ist außerdem berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.